

## **Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der steinger.deutschland gmbh**

### **Artikel 1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen der steinger.deutschland gmbh (Verkäufer) und ihren Kunden (Käufer).

1.2. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen des Käufers werden vom Verkäufer nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos durchführt.

1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag schriftlich niedergelegt.

1.4. Unternehmer im Sinne dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ist jeder Kunde, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Verbraucher im Sinne dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ist jede natürliche Person, die das Geschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist.

### **Artikel 2. Annahme und Änderung des Vertrages**

2.1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt. Ist die Bestellung des Käufers als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann der Verkäufer dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

2.2. Die Bestellung des Käufers hat schriftlich mittels eines vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen, das von dem Käufer vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen ist.

2.3. Etwaige auf den Vertragsgegenstand bezogene Änderungswünsche des Käufers müssen dem Verkäufer innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung angezeigt werden. Die Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung des Verkäufers. Sich hieraus ergebende Mehrkosten sind von dem Käufer zu tragen. Nach Überprüfung der Durchführbarkeit wird der Verkäufer dem Käufer die hieraus resultierenden Mehrkosten und Änderungen der Lieferfristen innerhalb von fünf Werktagen bekannt geben.

### **Artikel 3. Schutzrechte und Geheimhaltung**

3.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung werden etwaige Patentrechte, Urheberrechte und anderweitige Schutzrechte wie das eingetragene Design u.ä. nicht auf den Käufer übertragen, sondern verbleiben beim Verkäufer.

3.2. Der Käufer verpflichtet sich etwaige vertrauliche Informationen des Verkäufers, von denen er im Zusammenhang mit dem Vertrag Kenntnis erlangt, entsprechend zu schützen und diese ausschließlich in der vertraglich vereinbarten Weise zu verwenden. Als vertrauliche Informationen gelten vor allem Informationen hinsichtlich des Unternehmens, der Forschungs- und Entwicklungsarbeit und der laufenden Geschäftstätigkeit des Verkäufers. Der Käufer darf Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und Modelle ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, oder diese selbst oder durch Dritte in anderer Weise als für den Vertragszweck nutzen oder vervielfältigen.

3.3. Der Käufer verpflichtet sich weder den Namen des Verkäufers noch dessen Markennamen im Rahmen von Pressemitteilungen, Veröffentlichungen oder sonstigen Marketingaktivitäten zu verwenden, so lange keine vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers eingeholt wurde.

#### **Artikel 4. Überprüfung vor dem Transport**

Im Falle der Einräumung des Rechtes auf Überprüfung der Sache vor dem Transport, verpflichtet sich der Verkäufer den Käufer innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen, dass die Waren vor dem Transport zur Überprüfung durch den Käufer bereitstehen.

#### **Artikel 5. Montage**

5.1. Verpflichtet sich der Verkäufer vertraglich zum Aufbau der Sache beim Käufer, schließt die geschuldete Leistung, sofern nicht explizit abweichend vereinbart, keine elektrischen, elektronischen, installations- oder baulichen Arbeiten ein.

5.2. Schließt der Vertrag den Aufbau der Sache beim Käufer ein, so verpflichtet sich der Käufer dem Verkäufer den erforderlichen Zugang zum Erfüllungsort zu gewähren und sicherzustellen, dass der Aufbau ungehindert möglich ist. Der Käufer hat dem Verkäufer vorab Detailpläne der Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Etwaige Hindernisse in der Sphäre des Käufers, die einem reibungslosen Aufbau entgegenstehen, sind von diesem rechtzeitig vor dem vereinbarten Montagezeitpunkt zu entfernen. Ist dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so hat der Käufer den Verkäufer hierüber unverzüglich nach Kenntniserlangung zu unterrichten.

#### **Artikel 6. Preise und Preisliste**

6.1. Die in der Preisliste angeführten Preise sind Euro (€) Preise. Diese Preisliste ist die Basis für Rabatte, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart werden.

6.2. Falls keine Preise explizit zwischen den Parteien vereinbart wurden, kommen die am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Preise der Preisliste zur Anwendung. Bei Maßanfertigungen, welche nicht in der Preisliste abgebildet werden können, erfolgt die Preisermittlung durch den Verkäufer auf Basis der Berechnung der aktuellen Herstellungs- und Aufbaukosten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung.

6.3. Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, gelten die Preise des Verkäufers „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms 2010). Die Kosten im Zusammenhang mit dem Transport und der Versicherung der Kaufsache sind vom Käufer zu tragen. Veranlasst der Verkäufer auf Wunsch des Käufers den Transport, so sind dem Verkäufer etwaige ihm in diesem Zusammenhang entstehende Kosten vom Käufer zu erstatten.

#### **Artikel 7. Zahlungskonditionen**

7.1. Sofern nichts anderes vereinbart, hat die Zahlung des fälligen Kaufpreises innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist mittels elektronischem Zahlungsverkehr auf das Konto des Verkäufers zu erfolgen. Die Zahlungsverpflichtung gilt als erfüllt, sobald der vereinbarte Geldbetrag auf dem Konto des Verkäufers eingegangen ist und zur freien Verfügung steht.

7.2. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

7.3. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Ansprüche des Käufers wegen Mängeln, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie die Forderung des Verkäufers. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7.4. Im Falle eines Zahlungsverzuges durch den Käufer, ist der Verkäufer berechtigt, für den Zeitraum ab Eintritt des Verzuges bis zum tatsächlichen Eingang der Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. gegenüber Unternehmern und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. gegenüber Verbrauchern zu berechnen.

## **Artikel 8. Eigentumsvorbehalt**

8.1. Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, behält sich der Verkäufer das Eigentum der Kaufsache bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Sofern zwischen den Parteien ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo; gleiches gilt, soweit ein Saldo nicht anerkannt wird, sondern ein „kausaler“ Saldo gezogen wird, etwa deswegen, weil der Käufer in Insolvenz oder Liquidation gerät.

8.2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

8.3. Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache pfleglich zu behandeln. Bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufsache ist der Käufer zu einer Weiterveräußerung der Kaufsache an Dritte nicht berechtigt. Über Standortveränderungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache sowie über Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Abwehr des Eingriffs zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

8.4. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Artikels 9 durch den Käufer, ist der Verkäufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## **Artikel 9. Lieferung und Lieferzeit**

9.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung erfolgt die Lieferung EXW gemäß Incoterms 2010. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Bei einem Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

9.2. In dem Angebotsformular hat der Käufer die Möglichkeit, einen gewünschten vorläufigen Liefertermin anzugeben. Diese Angabe ist jedoch unverbindlich. Der Lieferzeitraum wird anschließend nach Prüfung durch den Verkäufer zwischen den Parteien abgestimmt und bedarf der ausdrücklichen Bestätigung des Verkäufers.

9.3. Der Käufer ist jederzeit berechtigt, Informationen zum Status der Produktion der Kaufsache zu erhalten.

9.4. Übernimmt der Verkäufer vertraglich die Lieferung zum Sitz des Käufers oder einem anderen Bestimmungsort, verpflichtet sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer, Hindernisse, die eine ordnungsgemäße Lieferung erschweren oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen.

9.5. Der Käufer ist zur Annahme einer vertragsgemäßen Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt verpflichtet. Im Falle des Annahmeverzuges hat der Käufer die hierdurch anfallenden Lager- und Versicherungskosten für die Kaufsache zu tragen, falls der hierdurch bedingte Lieferaufschub dreißig Tage überschreiten sollte. Im Falle eines Annahmeverzuges von mehr als 90 Tagen ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Käufers in einem externen Lager einzulagern.

9.6. Gerät der Verkäufer aufgrund einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, so ist seine Haftung für Verzögerungsschäden (Schadenersatz neben der Leistung) auf 5 % des Vertragspreises beschränkt. Dies gilt nicht im Falle einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens.

## **Artikel 10. Höhere Gewalt**

10.1. Keiner der Vertragspartner kann für die Nichteinhaltung der Vertragsverpflichtungen verantwortlich gemacht werden sofern

- a) die Nichteinhaltung auf Umstände zurückzuführen sind, welche nicht im Einflussbereich der Parteien stehen, und
- b) es unter gewöhnlichen Umständen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorherzusehen war, dass diese Umstände eine ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages nicht zulassen, und
- c) es unter gewöhnlichen Umständen nicht möglich gewesen wäre, die Folgen dieser Nichterfüllung zu vermeiden oder zu umgehen (im Folgenden „Höhere Gewalt“).

10.2. Jener Vertragspartner, welcher sich auf Nichterfüllung aufgrund von Höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet seinen Vertragspartner unverzüglich nach Kenntniserlangung über den Eintritt und die (voraussichtliche) Dauer der Behinderung schriftlich zu informieren. Kommt eine Vertragspartei dieser Informationspflicht schuldhaft nicht nach, kann sie für hieraus resultierende Schäden schadenersatzpflichtig gemacht werden.

10.3. Die Behinderung der Erfüllung der Vertragspflichten durch Höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels schließt sämtliche Schadenersatzansprüche, Pönalen, andere Vertragsstrafen sowie Ansprüche auf Verzugszinsen gegenüber der betroffenen Partei für die Dauer der Behinderung aus.

10.4. Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefertermin um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Sollten die Gründe für Höhere Gewalt länger als 3 Monate vorliegen, steht jedem Vertragspartner das Recht zu, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Etwaiger bereits erlangte Gegenleistungen wird der Verkäufer dem Käufer in diesem Fall unverzüglich zurückerstatten.

## **Artikel 11. Gewährleistung**

11.1. Der Verkäufer gewährleistet gegenüber dem Käufer, dass die Kaufsache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Sachmängeln ist. Bei der Verwendung von natürlichen Materialien (Holz, Marmor, Granit, Stein etc.) sind kleinere Abweichungen und Farbunterschiede, die beispielsweise im Zusammenhang mit Lichteinfluss und dem Alterungsprozess der Materialien auftreten können, im handelsüblichen Rahmen zulässig und begründen keinen Mangel.

11.2. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, so setzt die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen voraus, dass dieser den Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen. Transportschäden sind dem Frachtführer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

11.3. Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer bestehen nicht im Hinblick auf Schäden oder Beeinträchtigungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Käufer die Kaufsache nicht ordnungsgemäß verwendet oder gelagert oder diese nicht ordnungsgemäß in Betrieb genommen hat, oder dass der Käufer ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers Veränderungen an der Kaufsache vorgenommen hat.

11.4. Sofern bei der Kaufsache ein Mangel vorliegt, ist der Verkäufer in erster Linie zur Nacherfüllung durch

a) die kostenfreie Ersatzlieferung einer mangelfreien Kaufsache oder

b) die kostenfreie Nachbesserung (Reparatur) der Kaufsache

verpflichtet.

Handelt es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher, so steht diesem ein Wahlrecht zwischen den beiden Möglichkeiten der Nacherfüllung zu. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, so obliegt die Ausübung des Wahlrechts dem Verkäufer.

Im Übrigen stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt zu allerdings mit der Maßgabe, dass Schadensersatzansprüche lediglich in dem in Artikel 12 bestimmten Umfang bestehen.

11.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre beginnend mit der Ablieferung. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr ab Ablieferung verkürzt mit Ausnahme von Ansprüchen aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie Ansprüchen aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat sowie für Arbeiten bei einem Bauwerk, beträgt die Gewährleistungsfrist generell fünf Jahre entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

## **Artikel 12. Haftung**

12.1. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, oder einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragspflichtverletzung zur Last zu legen ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, so gilt dies auch im Falle grober Fahrlässigkeit.

12.2. Die Haftung im Falle der schuldhaften Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens sowie die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12.3. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

12.4. Die Haftungsbeschränkung gemäß Artikel 12.1 gilt in gleicher Weise, wenn der Käufer anstelle eines Schadensersatzanspruches statt der Leistung einen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend macht.

### **Artikel 13. Gerichtsstand**

13.1. Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers, sofern der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen Wohnsitz zu verklagen.

13.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand Mai 2014